



Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Wesermünde e.V.
Bismarckstr. 61, 27570 Bremerhaven

Christoph Frauenprei, MdB
Per E-Mail

26.08.2026

NatInfG sofort stoppen – faktisches Bau- und Investitionsverbot für mehr als ein Drittel Niedersachsens verhindern

Sehr geehrter Herr Frauenprei,

im Nachgang zu unserem Treffen erhielten wir ein Schreiben unseres Landesverbandes mit der Bitte, dieses Schreiben an alle regionalen Abgeordneten weiterzuleiten. Es geht um den Referentenentwurf für das Natürliche Infrastruktur Gesetz (NatInfG). Das Schreiben ergänzt unser Treffen sehr gut. Im Folgenden erläutern wir die ersten bereits jetzt entstandenen **Folgen im Landkreis Cuxhaven** ebenso, wie die notwendigen nächsten Schritte bei dem genannten Referentenentwurf. Wir bitten dringend um Ihre Unterstützung:

Der vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung zum **NatInfG** greift tief in Eigentum, betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten und auch die kommunale Planungshoheit im ländlichen Raum ein. **Dieser Entwurf mit seinem faktischen Bau- und Investitionsstopp auf dem Land darf so nicht Gesetz werden**, und wir bitten Sie, sich mit Ihrem gesamten Einfluss dafür einzusetzen.

Mit § 20a BNatSchG-E soll eine neue, sehr weit gefasste Kulisse der „Natürlichen Infrastruktur“ geschaffen werden. Unsere erste belastbare Auswertung ergibt bereits eine **Mindestkulisse von mehr als 1,6 Millionen Hektar – rund 33 Prozent der gesamten Landesfläche**. Die tatsächliche Betroffenheit wird noch größer sein. Im **Landkreis Cuxhaven** wird schätzungsweise mehr als die Hälfte der Fläche betroffen sein.

Das Kernproblem ist der pauschale Schutzanspruch des § 20a Absatz 1: „**Die Natürliche Infrastruktur ist zu schützen.**“ Gleichzeitig werden bestimmte Naturschutzbelange in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt. In Verbindung mit § 35 BauGB ist das hochbrisant. Landwirtschaftliche Vorhaben im Außenbereich sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Entwurf nimmt landwirtschaftliche Vorhaben innerhalb dieser Kulisse von dem neuen entgegenstehenden Schutzanspruch nicht aus.

Für die betroffenen Höfe läuft das in der Genehmigungspraxis auf ein **faktisches Bau- und Investitionsverbot** hinaus: Stallneu- und -umbauten, Tierwohlmaßnahmen, Lager- und Siloanlagen sowie die nachhaltige Weiterentwicklung der Hofstellen werden unkalkulierbar bzw. unmöglich. **Die Rechtsunsicherheit kann zu einem Investitionsstopp und damit zu einer Existenzgefährdung werden.** Der Satz in § 20a Absatz 3, weitere Rechtsfolgen seien nicht an die Kulisse geknüpft, löst



diesen Widerspruch nicht. Ein gesetzlicher Schutzauftrag entfaltet zwangsläufig Steuerungswirkung in Verwaltung, Planung und Rechtsprechung.

Gleiches gilt für die Städte, Gemeinden und Landkreise. Ihre Gestaltungsfreiheit bei Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturentwicklung wird nach diesem Entwurf auf großen Teilen ihrer Fläche massiv eingeschränkt. **Eine Einschränkung der kommunalen Entwicklungsmöglichkeiten führt zu einer Schwächung des ländlichen Raumes.**

Besonders schwer wiegt der politische **Vertrauensbruch**. Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Weg im Wasser-, Arten- und Moorschutz über Jahre auf Freiwilligkeit, Kooperation und gemeinsame Lösungen gesetzt. Dieses Engagement der Landwirte darf nicht durch einen pauschalen ordnungsrechtlichen Schutzanspruch konterkariert werden. Geschieht dies dennoch, müssen wir davon ausgehen, dass freiwillige Aktivitäten und Kooperationen der Landwirtschaft im Natur- und Umweltschutz auf ganzer Breite eingestellt werden. **Das wäre das Ende der bisherigen Kooperationskultur im Natur- und Umweltschutz.**

Wie real diese Gefahr ist, zeigt der jetzt gefasste Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Moorbauern im Landvolk Niedersachsen. Die massiv betroffenen Betriebe sehen es als „kalte Enteignung“ und empfehlen dem Vorstand des Landvolkes Niedersachsen den konsequenten Widerstand gegen das Gesetzesvorhaben bis hin zu öffentlichen Kundgebungen. Bei einer unveränderten Entwurfsumsetzung und der einhergehenden Entwertung des Eigentumsrechtes wird das unbefristete Aussetzen jeglicher Unterstützung von freiwilligen Projekten und kooperativen Maßnahmen gefordert. Der Vorstand wird sich in Kürze damit befassen.

Der Referentenentwurf hat **bereits jetzt Folgen im Landkreis Cuxhaven**. Gebiete der Wiedervernäsung von (entwässerten) Moorböden, die aus Mitteln des Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) gefördert werden, sollen gem. des Referentenentwurfes den Schutzstatus des überragenden öffentlichen Interesses erhalten. Der Landkreis Cuxhaven hat gemeinsam mit der Landwirtschaft eine Interessenbekundung für ein Leuchtturmprojekt im Rahmen der PALU-Richtlinie (ANK-Fördermittel) mit einer Flächenkulisse von 8.000 ha eingereicht. Die Gefahr einer zusätzlichen Flächenkulisse ist für die Landwirtschaft zu groß. Aus diesem Grund wird die Landwirtschaft das Leuchtturmprojekt nicht weiter unterstützen und hat den Landkreis Cuxhaven um Zurückziehung des Antrages gebeten.

Die Gesetzesinitiative trifft auf eine ohnehin **angespannte wirtschaftliche Lage**. Wenngleich die Lage der Milchviehbetriebe im Landkreis Cuxhaven derzeit noch tragbar ist, stehen viele Betriebe in der Schweinehaltung und dem Ackerbau infolge von Missernten, niedrigen Erzeugerpreisen, gleichzeitig steigenden Kosten und zum Teil akuten Liquiditätsengpässen wirtschaftlich mit dem Rücken an der Wand. Die Stimmung der Landwirtschaft im Land ist entsprechend angespannt. Ein solches Gesetz nimmt den Betrieben schlicht ihre Entwicklungsperspektive und wird massiven Widerstand auslösen. Gerade vor den anstehenden Wahlen und angesichts der drohenden Stärkung der politischen Ränder möchten wir eine solche Eskalation unbedingt verhindern.



Unsere Haltelinie ist deshalb klar:

- 1. Sofortiger Verfahrensstopp.** Das Gesetzgebungsverfahren mit diesem Entwurf ist umgehend anzuhalten.
- 2. Grundlegende Überarbeitung.** Der pauschale Schutzanspruch des § 20a Absatz 1 und die ausufernde, rechtlich unbestimmte Flächenkulisse dürfen nicht bestehen bleiben. Betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten, Eigentum und kommunale Planungshoheit sind verlässlich zu sichern.
- 3. Belastbare Folgenabschätzung.** Flächenbetroffenheit, Erfüllungsaufwand und Auswirkungen auf Landwirtschaft und ländliche Räume müssen vorab vollständig ermittelt werden.
- 4. Neustart nicht ohne uns.** Eine Überarbeitung darf nur gemeinsam mit Berufsstand, Kommunen und Ländern erfolgen. Freiwilligkeit und Kooperation müssen die Grundlinie bleiben.

Diese Haltelinie ist mit der Position des Deutschen Bauernverbandes zu diesem Gesetzesentwurf deckungsgleich und lässt erwarten, dass sich weitere Bundesländer diesem Widerstand gegen das NatInfG anschließen werden.

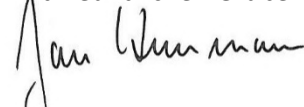
Es geht hier nicht um weniger Naturschutz. Unsere Betriebe leisten jeden Tag konkrete Beiträge für Natur, Umwelt und Klima und kommen zugleich ihrem Auftrag der Ernährungssicherung nach. Aber Naturschutz funktioniert nicht gegen, sondern nur mit den Menschen, die die Flächen besitzen und nach ihren fachlichen Überzeugungen und Kompetenzen bewirtschaften.

Wir bitten Sie deshalb in aller Verbundenheit nicht um eine weitere Prüfung. **Wir fordern Sie auf, jetzt politisch einzugreifen und dieses Gesetzesvorhaben mit dem vorliegenden Entwurf zu stoppen.** Jeder weitere Verfahrensschritt verschärft den Konflikt und zerstört Vertrauen. Sofortiges Handeln ist geboten.

Das Landvolk Niedersachsen und alle seine Kreislandvolkverbände im Land stehen sowohl für das dafür notwendige Gespräch als auch für konkrete Maßnahmen eines wirkungsvollen Protestes bereit.

Vor diesem Hintergrund benötigen wir Ihre volle Unterstützung bei der Verhinderung dieses Gesetzes und der unbedingten Berücksichtigung des Berufsstandes bei den anstehenden Verhandlungen auch zu etwaigen Nachfolgeregelungen.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Heusmann